

# Familie(n)leben

Die familiäre Gemeinschaft kann unendlich viel bieten: Orientierung, Rückhalt, Zuneigung, Rückzug, Heimat, Sicherheit... Doch das Familienleben kann auch Kraft und Zeit kosten. Besonders bei Krankheitsfällen oder Trennungen wird der Zusammenhalt besonders gefordert. Für diese und weitere schwierige Lebenslagen finden Sie nachfolgend Informationen zu Unterstützungsangeboten.



## Betreuung und Förderung

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Menschen mit Behinderung« ab Seite 54.

### Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen

Für die Betreuung von Kinder ab der 9. Woche bis 3 Jahren werden in Krippen und den meisten saarländischen Kindertageseinrichtungen Krippenplätze angeboten. Ab dem 1.8.2013 haben Eltern von Kindern im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis 3 Jahren nach § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Krippe oder in der Kindertagespflege.

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren gilt nach § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Sollten Eltern Probleme haben, einen geeigneten Platz wohnortnah zu finden, können sie sich an das zuständige Jugendamt des jeweiligen Kreises beziehungsweise des Regionalverbandes Saarbrücken wenden.

Für Schulkinder gibt es, neben dem Angebot der Gebundenen Ganztagschulen und der Freiwilligen Ganztagschulen, auch das Angebot der Nachmittagsbetreuung in einem Kinderhort. Hier werden in der Regel Kinder zwischen 6 und 12 Jahren aufgenommen.

In allen Kindertageseinrichtungen müssen Eltern einen Elternbeitrag erbringen. Der Beitrag für einen Regelplatz im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung wird vom Land nach Familieneinkommen unter Umständen ganz oder teilweise übernommen. Die Höhe des Beitrages ist bei der jeweiligen Einrichtung zu erfragen. Auskunft bezüglich der teilweisen oder ganzen Übernahme der Kosten erteilt das zuständige Kreisjugendamt beziehungsweise der Regionalverband Saarbrücken.

Bei weiterführenden Fragen – beispielsweise zu den Betreuungsangeboten und den pädagogischen Konzepten der verschiedenen Einrichtungen – steht Ihnen das zuständige Jugendamt zur Verfügung.

Adressen finden Sie auf Seite 123 unter »Jugendämter«.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Jugendämtern.

Adressen finden Sie auf Seite 123 unter »Jugendämter«.

### Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Zur Betreuung von Kindern außerhalb von Tageseinrichtungen besteht die Möglichkeit der Kindertagespflege. Hier werden Kinder von einer Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt, bei der Kindertagespflegeperson oder in Kindertagespflegestellen betreut.

Zu Kindertagespflegepersonen zählen qualifizierte Tagesmütter und Tagesväter. In sogenannten Großpflegestellen werden Kinder in kindgerechten Räumen durch mehrere Kindertagespflegepersonen gemeinsam betreut. Kindertagespflege kommt für Kinder aller Altersstufen in Betracht. Der Schwerpunkt liegt jedoch in den ersten Lebensjahren und ist eine Alternative zur Betreuung von Kleinkindern in Krippen. Darüber hinaus wird die Kindertagespflege aber auch als Ergänzung zum Besuch eines Kindergartens gewählt, sofern die Öffnungszeiten dem Tagesrhythmus der Familie nicht entsprechen.

Die Kindertagespflege bedarf einer Genehmigung durch das örtlich zuständige Jugendamt. Dessen Auftrag ist es, Kindertagespflegepersonen zu qualifizieren und ggf. zu vermitteln. So können sich alle, die eine Kindertagespflegeperson suchen oder selbst sein möchten, an das zuständige Jugendamt wenden. Dort sind die Kindertagespflegepersonen bekannt, es werden Adressen über die zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen geführt, es liegen dort Informationen über Zahl und Alter der Kinder vor, die vermittelt werden können und dort ist bekannt, in welchem zeitlichen Rahmen die Betreuung erfolgen kann.

Das Kindertagespflegeverhältnis wird ausschließlich zwischen den Vertragsparteien gestaltet, allerdings im Rahmen der vom örtlich zuständigen Jugendamt erteilten Pflegeerlaubnis.

### Versorgung und Betreuungshilfen bei Krankheit eines Kindes und längerer Krankheit eines Erziehungsberechtigten

Wenn Kinder erkranken, können folgende Leistungen gewährt werden:

#### Krankenhaus- und Hausunterricht

An Stelle des Unterrichts in der Schule sollen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen dann Krankenhaus- und Hausunterricht erhalten, wenn sie nach amtsärztlicher Feststellung infolge dauernder oder voraussichtlich mehr als sechs Unterrichtswochen während der Erkrankung die Schule nicht besuchen können. Das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer länger andauernden Krankheit wiederkehrend den Unterricht an bestimmten Tagen versäumen müssen.

Dem Unterricht sind die Lehrpläne für die Fächer des jeweiligen Bildungsgangs der Schülerin oder des Schülers zugrunde zu legen (gilt für alle Schulformen).

Zuständig für die Entscheidung über den Krankenhaus- und Hausunterricht ist der Landesbeauftragte für den Krankenhaus- und Hausunterricht.

Landesbeauftragter für den  
Krankenhaus- und Hausunterricht  
Warburgring 78  
66424 Homburg / Saar  
06841 170092  
UFKL-Homburg@t-online.de

Wenn Kinder erkranken, können folgende Leistungen von der Krankenkasse gewährt werden:

### Freistellung von der Arbeit und Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf gesetzlich krankenversicherte Personen. Bei Beamtinnen und Beamten richten sich die Ansprüche nach den beamtenrechtlichen Regelungen, bei privat Krankenversicherten nach dem Umfang des Versicherungsvertrages.

Auskünfte erteilen der Dienstherr beziehungsweise das jeweilige Versicherungsunternehmen.

Gesetzlich versicherte Eltern erhalten Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fern bleiben. Weitere Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das erkrankte Kind noch nicht 12 Jahre alt oder behindert ist, und auf Hilfe angewiesen ist (§ 45 SGB V).

Das Krankengeld wird für jedes Kind pro Jahr höchstens für 10 Arbeitstage gewährt, bei Alleinerziehenden für 20 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern ist der Anspruch insgesamt auf 25 Arbeitstage pro Jahr beschränkt, bei Alleinerziehenden auf 50 Arbeitstage.

Versicherte, die Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes erhalten, können der Arbeit fern bleiben, ohne ihre Pflicht zur Arbeitsleistung zu verletzen. Insoweit steht ihnen ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit gegen ihren Arbeitgeber zu.

Dieser

Anspruch kann weder durch Kollektivverträge (Tarifverträge) noch durch Individualarbeitsverträge ausgeschlossen werden. Besteht nach dem Arbeitsvertrag oder nach § 616 BGB ein Anspruch auf bezahlte Freistellung, geht dieser dem Anspruch auf unbezahlte Freistellung vor. In der Regel wird von einem Anspruch auf bezahlte Freistellung gemäß § 616 BGB für eine Dauer von circa 10 Arbeitstagen auszugehen sein. Für die Zeit der Lohnfortzahlung wird kein Krankengeld zusätzlich gewährt (§ 49 SGB V).

Für Kinder, die an einer Krankheit leiden, die fortschreitend verläuft, bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und bei der eine Heilung ausgeschlossen ist und bei der lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten zu erwarten ist, besteht nach § 45 Abs. 4 SGB V eine Sonderregelung. Auskünfte dazu erteilt Ihre Krankenkasse.

### Haushaltshilfe und Familienhilfe

Versicherte haben Anspruch auf Haushaltshilfe, wenn sie wegen

- Krankenhausbehandlung,
- einer medizinischen Vorsorgeleistung,
- einer Maßnahme zur medizinischen Vorsorge für Mütter,
- einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme,
- häuslicher Krankenpflege,
- einer Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation für Mütter

den Haushalt nicht weiterführen können, und wenn im Haushalt ein Kind lebt, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Weiterführung des Haushalts wegen Schwangerschaft oder Entbindung nicht möglich ist.

Darüber hinaus erhalten Versicherte auch dann Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht möglich ist, längstens jedoch für die Dauer von 4 Wochen. Wenn im Haushalt ein Kind lebt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, verlängert sich dieser Anspruch auf längstens 26 Wochen.

Die Satzung der jeweiligen Krankenkasse kann darüber hinaus bestimmen, dass die Krankenkasse in anderen als den aufgeführten Fällen gleichwohl Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Sie kann dabei sowohl von der Altersgrenze abweichen als auch Umfang und Dauer der Leistung bestimmen. Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer Krankenkasse, welche satzungsmäßige Mehrleistung es gegebenenfalls bei der Haushaltshilfe gibt.

Die Krankenkasse hat die Haushaltshilfe grundsätzlich als Sachleistung zur Verfügung zu stellen. Wenn die Krankenkasse keine Haushaltshilfe zur Verfügung stellen kann, beteiligt sich die Krankenkasse an den Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe.

Für Verwandte kann die Krankenkasse lediglich angefallene Fahrtkosten und einen eventuellen Verdienstausschlag erstatten.

Weitere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

### Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

In Notsituationen ist das Jugendamt verpflichtet, für Kinder bis zum 14. Lebensjahr geeignete Personen oder sonstige geeignete Hilfen zu vermitteln, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes sicherstellt, aus gesundheitlichen Gründen

oder anderen schwerwiegenden Gründen diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann. Diese Hilfen können sowohl im Elternhaus als auch außerhalb angeboten werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Jugendämtern.

Adressen finden Sie auf Seite 123 unter »Jugendämter«.

## Pflege

Im Zusammenhang mit (oder im Bereich) der Pflege unterscheiden wir die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung und die Möglichkeit, Pflegezeit in Anspruch zu nehmen. Darunter versteht man Arbeitszeit zur Pflege von Angehörigen zu reduzieren oder gar unbezahlten Urlaub zu nehmen.

Internetseite Pflegestützpunkte des Saarlandes [www.psp-saar.net](http://www.psp-saar.net)

Weitere Informationen können Sie in den Pflegestützpunkten bei den gesetzlichen Rentenversicherungen und ihren Krankenkassen erfahren.

Adressen finden Sie auf Seite 121 unter »Pflegestützpunkte«.

Zusätzliche Informationen finden Sie ab Seite 54 im Kapitel »Menschen mit Behinderung«.

## Gesetzliche Rentenversicherung

### Aufwertung von Beschäftigungszeiten während der Kindererziehung und Gutschriften für die Erziehung mehrerer Kinder

Den Menschen, die zur Erziehung beziehungsweise Pflege von Kindern oder Angehörigen weniger arbeiten und verdienen, werden Zeiten beziehungsweise Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung gut geschrieben.

Dies gilt bei der Erziehung des Kindes bis zu einem Alter von 10 Jahren. Wird ein pflegebedürftiges Kind betreut, erweitert sich der Zeitraum, für den diese Gutschrift ermittelt wird, sogar bis zum 18. Lebensjahr des Kindes.

Werden gleichzeitig zwei Kinder im Alter von bis zu 10 Jahren – oder bei pflegebedürftigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr – erzogen, erhält die oder der Erziehende die Gutschrift an Entgeltpunkten, unabhängig davon, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird oder nicht.

Voraussetzung für die Gutschriften ist in jedem Fall, dass bis zum Rentenbeginn mindestens 25 Rentenversicherungsjahre vorliegen und die Kindererziehung in den Jahren ab 1992 erfolgt ist.

### Pflege von Angehörigen kann Rentenanspruch begründen und Rente erhöhen

Seit dem 1. Januar 2017 sind Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, wenn sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig wenigstens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf

regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung pflegen. Die Beiträge entrichtet die Pflegekasse.

Dabei gilt auch weiterhin, dass Beiträge zur Rentenversicherung nicht entrichtet werden, wenn die Pflegeperson eine Vollrente wegen Alters bezieht oder eine Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Stunden in der Woche ausübt.

**Rententipp:** Seit Mitte 2017 können Altersrentner mit der Wahl einer Teilrente von 99 Prozent erreichen, dass die Pflegekasse, auch nachdem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung zahlt. Der Verzicht auf ein Prozent der Rente kann sich lohnen, da die Beiträge der Pflegekasse jeweils zum 1. Juli des Folgejahres im Rahmen der Rentenanpassung die Rente erhöhen. Nach Beendigung der Pflegetätigkeit kann der Rentner selbstverständlich wieder den Wechsel in die Vollrente beantragen.

Die Bemessung der Rentenbeiträge im höchsten Pflegegrad 5 kann künftig bis zu 100 Prozent der Bezugsgröße betragen. Wegen des vergleichsweise geringen Umfangs des Pflegebedarfs ist die rentenrechtliche Absicherung nicht für Pflegepersonen geöffnet, die Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 pflegen.

#### **Rehabilitation für Kinder – Kinderheilbehandlungen**

Die Deutsche Rentenversicherung erbringt Kinderheilbehandlungen, wenn hierdurch voraussichtlich eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt, oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann und dies Einfluss auf die spätere Erwerbstätigkeit haben kann.

#### **Soziale Pflegeversicherung**

Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können.

Folgende Pflegegrade werden je nach Schwere der Beeinträchtigungen unterschieden. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Leistungen:

- Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Folgende Leistungen können gewährt werden:

- Anspruch auf individuelle Pflegeberatung, auch für Angehörige der Pflegebedürftigen oder weiteren Personen oder unter deren Einbeziehung, sofern der Pflegebedürftige dies wünscht
- Pflegesachleistung
- Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen
- Kombination von Geld- und Sachleistung
- häusliche Pflege bei Verhinderung / Urlaub der Pflegeperson
- zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel
- technische Pflegehilfsmittel
- Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder des gemeinsamen Wohnumfeldes von Pflegebedürftigen
- zweckbestimmter Entlastungsbetrag als Kostenerstattungsanspruch für die Inanspruchnahme von Angeboten zur gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen, sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags
- Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson
- zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit (Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung) und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung (Pflegeunterstützungsgeld)
- unentgeltliche Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
- pauschaler Zuschlag für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen
- Tages- oder Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Vollstationäre Dauerpflege
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
- Pauschalbetrag bei Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen

Zuständig sind die bei den Krankenkassen jeweils errichteten Pflegekassen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind an vielfältige Voraussetzungen gebunden. Die Pflegekassen sind gesetzlich verpflichtet, die Pflegeversicherten und ihre Angehörigen und Lebenspartner in den mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen zu unterrichten und zu beraten.

### Voraussetzungen

Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung 2 Jahre in die Pflegeversicherung als Mitglied eingezahlt haben oder familienversichert gewesen sein.



Falls keine Beiträge zur Pflegeversicherung eingezahlt wurden, wenden Sie sich an das für Sie zuständige Sozialamt.

Für alle privat Pflegeversicherten wird die Beratung durch »Compass Private Pflegeberatung« durchgeführt.

### **Antrag**

Stellen Sie einen formlosen Antrag bei Ihrer Pflegekasse. Die Kasse wird einen Gutachter zur Feststellung des Pflegegrades entsenden.

### **Pflegeberatung durch Pflegestützpunkte**

Die acht saarländischen Pflegestützpunkte bieten Ihnen individuelle Beratung und Hilfestellung bei der Auswahl von passenden Hilfsangeboten, der Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen finanziellen Hilfen an und geben Ihnen Hilfestellung bei der Organisation Ihres Pflegealltags. Wenn Sie dies wünschen, erstellen sie einen Versorgungsplan mit den im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen. Die Pflegestützpunkte überwachen die Durchführung des individuellen Versorgungsplanes und passen diesen gegebenenfalls an eine Veränderung der Bedarfssituation an.

### **Pflegezeitgesetz**

#### **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung**

Beschäftigte haben nach § 2 des Pflegezeitgesetzes im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung Anspruch darauf, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fern zu bleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder die pflegerische Versorgung in dieser Zeit selbst zu übernehmen. Die Pflegesituation ist nur akut, wenn sie plötzlich, also unerwartet und unvermittelt aufgetreten ist; zum Beispiel Organisation der pflegerischen Anschlussversorgung nach einem Krankenhausaufenthalt, Organisation der pflegerischen Versorgung bei eingetretener Pflegebedürftigkeit oder bei plötzlicher Verschlimmerung einer bereits bestehenden Pflegebedürftigkeit.

Grundsätzlich wird bei 10 Arbeitstagen von einem Zeitraum von 2 Wochen ausgegangen. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Anspruchsberechtigt sind

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten (Auszubildende),
- Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Zu diesen gehören zum Beispiel Heimarbeiter und ihnen Gleichgestellte, geringfügig Beschäftigte, Rentner die eine Beschäftigung ausüben.

Die kurzzeitige Freistellung von der Arbeit können Beschäftigte unabhängig von der Anzahl der beim Arbeitgeber Beschäftigten beanspruchen.

Nahe Angehörige sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern; Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft; Geschwister; Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten; Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner; Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder; die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners; Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer müssen dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden. Der Arbeitgeber kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit, die pflegerische Versorgung zu organisieren, verlangen.

Während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung besteht ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt. Der Anspruch besteht nur, wenn Beschäftigte für den Zeitraum der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber und kein Kranken- und Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Krankenversicherung) oder nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) beanspruchen können. Für Selbständige, Beamtinnen und Beamte sowie Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung), die keine Beschäftigung gegen Entgelt ausüben, besteht kein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld nach dem § 44a Abs. 3 SGB XI.

Das Pflegeunterstützungsgeld wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist von Beschäftigten unverzüglich bei der Pflegekasse oder dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen des pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu stellen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit, die pflegerische Versorgung zu organisieren, beizufügen.

Wird der Anspruch von mehreren Beschäftigten für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen geltend gemacht, ist deren Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld auf insgesamt bis zu 10 Arbeitstage begrenzt.

Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes richtet sich nach den Vorschriften der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Berechnung des Kinderkrankengeldes.

### Pflegezeit und sonstige Freistellungen

Neben der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung haben Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für die Dauer von bis zu 6 Monaten, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit, § 3 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes).

Wahlweise zum Rechtsanspruch auf Pflegezeit besteht ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für die Dauer von bis zu 6 Monaten auch für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung (zum Beispiel zur Betreuung eines stationär untergebrachten minderjährigen Kindes, § 3 Abs. 5 des Pflegezeitgesetzes). Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Pflegezeit nach § 3 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes möglich.

Nach § 3 Abs. 6 des Pflegezeitgesetzes haben Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für bis zu 3 Monate zwecks Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase. Dies gilt unabhängig davon, ob der nahe Angehörige in häuslicher Umgebung gepflegt wird oder sich zum Beispiel in einem Hospiz befindet.

Zur besseren Absicherung ihres Lebensunterhalts haben Beschäftigte die Möglichkeit, für die Dauer der vorgenannten Freistellungen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Referat 407, 50964 Köln) die Gewährung eines in monatlichen Raten zu zahlenden zinslosen Darlehens zu beantragen (§ 3 Abs. 7 des Pflegezeitgesetzes). Die Darlehensraten werden in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten vor und während der vorgenannten Freistellungen gewährt. Das Darlehen ist vorrangig vor dem Bezug von bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende; Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe) in Anspruch zu nehmen. Bei der Berechnung von Sozialleistungen sind die Zuflüsse aus dem Darlehen als Einkommen zu berücksichtigen.

Im Anschluss an die Freistellung ist die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer verpflichtet, das Darlehen innerhalb von 48 Monaten nach Beginn der Freistellung zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten, die vorher festgesetzt werden. Die Rückzahlung des Darlehens kann zur Vermeidung einer besonderen Härte auf Antrag gestundet werden, wenn sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder zu erwarten ist, dass sie oder er durch die Darlehensrückzahlung in solche Schwierigkeiten gerät.

Für die Pflegezeit und die sonstigen Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz gilt eine schriftliche Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber von 10 Arbeitstagen vor Beginn. Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung - höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn - bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der Pflegezeit bzw. der sonstigen Freistellungen nicht kündigen.

### Familienpflegezeitgesetz

Das Familienpflegezeitgesetz erweitert die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege und stellt eine Ergänzung zum Pflegezeitgesetz dar.

Einen Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit haben Beschäftigte nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten. Familienpflegezeit bedeutet, dass Beschäftigte wegen der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der häuslichen Umgebung ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von längstens 24 Monate auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren. Bei unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit darf die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu 1 Jahr 15 Stunden nicht unterschreiten (§ 2 Abs. 1 des Familienpflegezeitgesetzes).

Wie bei der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz ist auch hier wahlweise eine teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für bis zu 24 Monate für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung möglich (zum Beispiel zur Betreuung eines stationär untergebrachten minderjährigen Kindes, § 2 Abs. 5 des Familienpflegezeitgesetzes). Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Familienpflegezeit nach § 2 Abs. 1 des Familienpflegezeitgesetzes möglich.

Zur besseren Absicherung ihres Lebensunterhalts können Beschäftigte für die Dauer der vorgenannten Freistellungen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Referat 407, 50964 Köln) die Gewährung eines in monatlichen Raten zu zahlenden zinslosen Darlehens beantragen (§ 3 des Familienpflegezeitgesetzes; siehe Ausführungen zum Pflegezeitgesetz).

Für die Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz gilt eine schriftliche Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber von 8 Wochen vor dem gewünschten Beginn; schließt sich die Familienpflegezeit an die Pflegezeit an, gilt eine Ankündigungsfrist von spätestens 3 Monaten vor dem Beginn der Familienpflegezeit. Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zur Beendigung der Familienpflegezeit nicht kündigen.

#### Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit

Die Gesamtdauer der Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und der Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz darf 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen nicht überschreiten.

## Arbeiten

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Menschen mit Behinderung« ab Seite 54.

#### Hilfen zur Erleichterung bei der Berufsrückkehr

Nach beruflichen Pausen aufgrund der Übernahme familiärer Pflichten sollten die Frauen und Männer, welche in den Beruf zurückkehren wollen, entsprechende Unterstützung erfahren.

Berufsrückkehrende im Sinne des Sozialgesetzbuches III (Arbeitsförderung) sind Frauen und Männer, die

- ihre Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern unter 15 Jahren oder wegen der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger für mindestens 1 Jahr unterbrochen haben, und spätestens 1 Jahr nach Wegfall der Aufsichtspflicht beziehungsweise der Pflegebedürftigkeit in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.
- ohne Beeinträchtigung der Betreuung während der Berufsunterbrechung eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt haben.

Der Status der Berufsrückkehrenden bleibt bis zur endgültigen Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt bestehen. Das heißt, er besteht nach einer 1-jährigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht mehr.

In § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III werden Berufsrückkehrende als besonders förderungswürdige Personengruppe definiert.

Berufsrückkehrende können das gesamte Angebot von Beratungs- und Förderungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nutzen, sofern sie dafür die individuellen Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf bestimmte Förderleistungen.

Die Agenturen für Arbeit bieten einen speziellen Informations-

und Beratungsservice zum Wiedereinstieg für Berufsrückkehrende an, die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA). Hier werden insbesondere Fragen zum Thema Kinderbetreuung, Qualifizierungsmöglichkeiten, flexible Arbeitszeitmodelle oder finanzielle Förderungsmöglichkeiten angesprochen.

Neben der Beratung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu diesen speziellen Fragen im Rahmen der Berufsrückkehr und der Bereitstellung entsprechender Informationsmaterialien werden unter anderem Informationsveranstaltungen, Workshops und Vortragsreihen zum Thema Wiedereinstieg angeboten.

**Hinweis:** Während der Unterbrechung der Berufstätigkeit ist es vorteilhaft, den Kontakt zum Unternehmen zu pflegen. Viele Betriebe informieren während dieser Zeit zum Beispiel über Veränderungen im Betrieb, Qualifizierungsmöglichkeiten oder ermöglichen Vertretungseinsätze. Je intensiver der Kontakt, desto leichter gelingt der Wiedereinstieg für die Berufsrückkehrenden.

### Servicestelle Arbeiten und Leben im Saarland (ALS)

Die Servicestelle »Arbeiten und Leben im Saarland« (ALS) – gefördert durch die Landesregierung, die Wirtschaftskammern IHK und HWK sowie der Europäischen Union – unterstützt und berät saarländische Unternehmen bei der Einführung familienfreundlicher Maßnahmen.

## Haushaltshilfen und Hilfsangebote zum Wohnen

### AhA – Agenturen für haushaltsnahe Arbeit

Alle Privathaushalte, die Unterstützung im Haushalt benötigen, können diese bei den Agenturen für haushaltsnahe Arbeit (AhA) »einkaufen«. Das funktioniert so: Die Agenturen für haushaltsnahe Arbeit beschäftigen zuverlässige Haushaltshilfen. Die Privathaushalte wenden sich an eine Agentur ihrer Wahl und vereinbaren mit dieser den Umfang der im Haushalt zu verrichtenden Arbeiten. Nachdem die Dienstleistungen von der in der Agentur beschäftigten Haushaltshilfe erbracht wurden, erstellt die Agentur eine Rechnung (die Abrechnung erfolgt nach Dienstleistungsstunden – überwiegend monatsweise). Der Privathaushalt zahlt dann den Rechnungsbetrag an die Agentur.

Durch dieses Verfahren entstehen den Privathaushalten keinerlei Arbeitgeberpflichten. Zudem organisieren die Agenturen (sofern gewünscht) eine Urlaubs- oder Krankheitsvertretung, wenn die regelmäßig im Haushalt eingesetzte Dienstleistungskraft einmal verhindert sein sollte.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit und unter: [www.tinyurl.com/ba-berufsrueckkehr](http://www.tinyurl.com/ba-berufsrueckkehr)

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Agentur für Arbeit«.

Die Beauftragten für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit Saarland sind erreichbar unter: [www.tinyurl.com/ba-chancengleichheit](http://www.tinyurl.com/ba-chancengleichheit)

Ute Knerr  
Familienfreundliche  
Unternehmensführung  
0681 9520460  
Fax: 0681 5846125  
[ute.knerr@saaris.de](mailto:ute.knerr@saaris.de)

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Menschen mit Behinderung« ab Seite 54.

Adressen finden Sie auf Seite 121 unter »Agenturen für haushaltsnahe Arbeit (AhA)«.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter 0681 5013309 und unter: [www.aha.saarland.de](http://www.aha.saarland.de)

Alle Agenturen für haushaltsnahe Arbeit bieten mindestens folgende vom Saarland bezuschusste Dienstleistungen an: Reinigungsarbeiten im Haus, Wäschepflege, Blumenpflege im Haus, Einkäufe und Botengänge.

Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Agenturen für haushaltsnahe Arbeit ist völlig legal. Deshalb können die gezahlten Rechnungsbeträge in Höhe von bis zu 20.000 € steuerlich geltend gemacht werden. Die Steuererstattung beträgt 20 %, also maximal 4.000 €/Jahr.

Alle Agenturen für haushaltsnahe Arbeit werden durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr gefördert.

### Ambient Assisted Living – Das AAL-Netzwerk-Saar

Das landesweite AAL-Netzwerk Saar dient als Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema »generationengerechtes und selbstbestimmtes Leben«. Durch die Vernetzung von Dienstleistern, Produkthanbietern und Privathaushalten ist es möglich, technische Lösungen in die bestehenden Versorgungsstrukturen des saarländischen Sozial- und Gesundheitswesens zu integrieren, aber auch neue Versorgungsstrukturen zu schaffen und nachhaltig zu unterstützen. Rund 130 Netzwerkpartner aus unterschiedlichsten Bereichen arbeiten daran, möglichst vielen Menschen ein selbstständiges Leben mit alltagstauglichen Assistenzlösungen (AAL – »Ambient Assisted Living«) zu ermöglichen. Die Angebote reichen dabei vom Schutz der Wohnung der Steuerung der Gebäudetechnik (»Smart Home«) über Hilfen im Haushalt und Serviceleistungen im Alter bis zur Rettung im Notfall (Hausnotruf).

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.aal-in.de](http://www.aal-in.de)

### Lokale Bündnisse für Familie im Saarland

»Lokale Bündnisse für Familie« ist eine Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für mehr Familienfreundlichkeit in Deutschland, die Anfang 2004 ins Leben gerufen wurde. Verschiedene gesellschaftliche Gruppen und ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger schließen sich zusammen, um etwas für Familien zu bewirken.

Derzeit beteiligen sich deutschlandweit mehr als 17.000 Akteurinnen und Akteure, darunter über 7.400 Unternehmen, in über 7.500 Projekten. Rund 650 Lokale Bündnisse sind in der Initiative aktiv. Das Saarland gehört seit Beginn zu den Bundesländern mit der größten Bündnisdichte.

Unter [www.lokale-bündnisse-für-familie-im-saarland.de](http://www.lokale-bündnisse-für-familie-im-saarland.de) erhalten Sie Informationen rund um Projekte, Veranstaltungen, Partner sowie über Mitgestaltungsmöglichkeiten in den Bündnissen.

Adressen finden Sie auf Seite 132 bei »Lokale Bündnisse für Familie«.

Die erfolgreiche Netzwerk- und Bündnisarbeit der letzten Jahre hat es möglich gemacht, in allen Themengebieten der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, Akzente zu setzen. Neben etablierten Vermittlungsstellen in der Kinderbetreuung konnten bisher viele erfolgreiche Maßnahmen in den Kommunen verstetigt werden. Aktuell gibt es 26 Lokale Bündnisse für Familie im Saarland.

Die Lokalen Bündnisse für Familie werden im Saarland durch die im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingerichtete »Service- und Kompetenzstelle Familie« unterstützt.

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Referat C6, Service- und  
Kompetenzstelle Familie,  
Familienförderung,  
Seniorenpolitik  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013150  
www.familie.saarland.de

## Familien- und Nachbarschaftszentren – Service für Familien

Familien- und Nachbarschaftszentren haben das vorrangige Ziel, durch Einfluss auf die soziale und kulturelle Infrastruktur die Lebensbedingungen von Familien zu verbessern.

Die Arbeitsschwerpunkte orientieren sich in erster Linie an den Bedürfnissen, Interessen und der Mitarbeit der Zentrumsbesucherinnen und -besucher.

Familien- und Nachbarschaftszentren sind offen für alle Menschen der näheren Umgebung, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft.

### Familien- und Nachbarschaftszentren

- ermutigen und unterstützen zur aktiven Mitgestaltung,
- bieten Raum zum Entdecken individueller Ressourcen und zum Entwickeln von Ideen,
- halten Kultur- und Freizeitangebote vor,
- bieten Hilfe zur Selbsthilfe und familienentlastende Angebote an,
- führen Veranstaltungen durch,
- helfen bei Problemen des täglichen Lebens und vermitteln gegebenenfalls an entsprechenden Stellen.

Adressen finden Sie auf Seite 140 unter »Familien- und Nachbarschaftszentren«.

## Mehrgenerationenhäuser

Mehrgenerationenhäuser sind Begegnungsorte und Anlaufstellen für Menschen jeden Alters, in denen das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird. Sie bieten Raum für gemeinsame Aktivitäten, aber auch persönliche Unterstützung und schaffen ein nachbarschaftliches Miteinander in den Kommunen.

Mehrgenerationenhäuser stehen allen Menschen offen und laden ein zum Verweilen, Mitmachen und Mitgestalten. Es gibt sie nahezu überall im Saarland. Neben neun vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Häusern gibt es noch weitere Einrichtungen, die ein solches generationenübergreifende Gesamtkonzept verfolgen.



Das Angebotsspektrum eines jeden Hauses ist so einzigartig und vielfältig wie die Menschen selbst, die sich dort begegnen. Im Zentrum stehen:

- Austausch und Begegnung
- Betreuungsangebote für Kinder
- Bildungsangebote für alle Lebensalter
- Unterstützung älterer Menschen
- Selbsthilfe und Beratung
- haushaltsnahe Dienstleistungen
- Freizeitaktivitäten
- einwanderungs- und arbeitsmarktbezogene Integrationshilfen

Das Herz der Mehrgenerationenhäuser schlägt im sog. Offenen Treff. Hier kommen Menschen miteinander ins Gespräch, knüpfen erste Kontakte und informieren sich über die Angebote und Projekte vor Ort. Der Offene Treff ist zugleich Café, Spielzimmer, Treffpunkt und damit öffentliches Wohnzimmer für alle.

Wer sich freiwillig engagieren möchte, findet in den Mehrgenerationenhäusern eine zentrale Anlaufstelle und viele Möglichkeiten sich ehrenamtlich einzubringen. Interessierte aller Altersgruppen werden hier bei der Suche nach einem passenden Einsatzfeld beraten und unterstützt.

Damit ergänzen die Mehrgenerationenhäuser in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kommune sowie weiteren lokalen Partnern die bestehenden sozialen Angebote vor Ort und geben Impulse für mehr gesellschaftlichen Zusammenhalt. Mehrgenerationenhäuser organisieren das Leben aktiv mit: sie fördern die soziale Teilhabe, beugen damit Vereinsamung vor und unterstützen ein selbstbestimmtes Leben im Alter.

## Interessensvertretung und Belange älterer Menschen

### Landesseniorenbeirat

Der Landesseniorenbeirat (LSB) ist ein Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und Institutionen sowie den seniorenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Saarländischen Landtagsfraktionen mit dem Ziel, die Anliegen der älteren Generation zu artikulieren und zu grundsätzlichen Fragen der Seniorenpolitik Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss des Landtages des Saarlandes obliegen dem LSB die Abgabe von Empfehlungen zu seniorenpolitischen Angelegenheiten, die Ausarbeitung seniorenpolitischer Initiativen sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Behörden, Institutionen und Verbänden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 50100

Projektbüro bei der Landesmedienan-  
stalt des Saarlandes  
0681 3898810  
[www.onlinerlandsaar.de/virtuel-  
les-mehrgenerationenhaus/](http://www.onlinerlandsaar.de/virtuel-<br/>les-mehrgenerationenhaus/)

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat B6  
Geschäftsstelle Landesseniorenbeirat  
Ansprechpartnerin: Judith Schmidt  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013403  
[landesseniorenbeirat@soziales.saarland.  
de](mailto:landesseniorenbeirat@soziales.saarland.de)  
[www.seniorenbeirat.saarland.de](http://www.seniorenbeirat.saarland.de)

Außerdem ist der LSB vor Erlass von Gesetzen und Verordnungen, die für Seniorinnen und Senioren von besonderer Bedeutung sind, zu hören.

### Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte

Die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte (LAG-KSB) ist ein Netzwerk der Kommunalen Seniorenbeiräte (KSB), Seniorenbeauftragten, des Generationenbeirates und der Seniorenmoderatoren, eingebettet in die Arbeit des Landesseniorenbeirates. Als Plattform für Informations- und Erfahrungsaustausch der saarländischen Seniorenvertretungen untereinander unterstützt sie die Arbeit vor Ort und fördert sowohl deren Entwicklungspotenziale als auch den LSB.

### Senioren-sicherheitsberatung

Senioren-sicherheitsberaterinnen und Senioren-sicherheitsberater (SSB) sind ehrenamtlich Tätige ab einem Alter von 50 Jahren. Sie werden in unterschiedlichen Sicherheitsfeldern geschult und geben Seniorinnen und Senioren Informationen über Straftaten im Umfeld der Wohnung, Gefahren im Straßenverkehr, vorbeugende Verhaltensweisen und bestehenden Hilfsangeboten vor Ort.

Die SSB-Koordinierungsstelle stellt den Kontakt zu den Senioren-sicherheitsberaterinnen und Senioren-sicherheitsberatern her, informiert über die Aufgaben der ehrenamtlich tätigen Senioren-sicherheitsberaterinnen und Senioren-sicherheitsberater, sowie die persönlichen Voraussetzungen und die Form und Inhalte der Ausbildung.

Mit dem Projekt soll ein Beitrag zur Förderung der Sicherheit von Seniorinnen und Senioren in dem gesamtgesellschaftlich bedeutungsvollen Thema geleistet werden.

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat B1, SSB-Koordinierungsstelle  
Ansprechpartner: Fred Kreuz  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013321  
f.kreutz@soziales.saarland.de

Weitere Informationen erhalten Sie  
unter: [www.senioren.saarland.de](http://www.senioren.saarland.de)